Tourismusverband
Schleswig-Holstein

Beitragsordnung
des Tourismusverbands Schleswig-Holstein e.V.

(Fassung vom 15. Juni 2001, zuletzt geändert am 5. Dezember 2014,
redaktionell angepasst am 16. April 2018)

§1

1. Gemeinden, Städte, Landgemeinden und Ämter sowie deren Zusammenschlüsse zahlen folgenden Jahresbeitrag je Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (inkl. Kurkliniken, Sanatorien, Jugendherbergen und Kinderheime) und Privatvermietungen der Gemeinde bzw. des Amtes: 0,0316965 Euro

   Gemeinden, Städte, Landgemeinden und Ämter sowie deren Zusammenschlüsse zahlen folgenden Jahresbeitrag je Übernachtung auf Campingplätzen, mit Ausnahme der Jugendzeltlager der Gemeinde bzw. des Amtes: 0,00761 Euro

2. Kreise zahlen folgenden Jahresbeitrag:
   - Grundbeitrag: 5.000,00 Euro
   - Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 500.000 bis 1 Mio.: 1.500,00 Euro
     Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 1 Mio. bis 5 Mio.: 3.000,00 Euro
   - Zusatzbeitrag bei Übernachtungszahlen über 5 Mio.: 5.000,00 Euro

3. Mitglieder nach § 4 (2) der Satzung zahlen folgenden Jahresbeitrag: 5.000,00 Euro

   Der Vorstand kann für die Mitglieder nach § 4 (2) im Einzelfall einen anderen Beitrag festlegen.

4. Tourismusvereine zahlen für das Gebiet der Gemeinde(n), für die sie tätig sind, den für Gemeinden gemäß Abs. 1 festgelegten Beitrag. Ist auch die betreffende Gemeinde Mitglied, so vermindert sich der Betrag auf 10 v.H. der Beitragsleistung der Gemeinde; der Beitrag beträgt jedoch mindestens: 1.000,00 Euro

5. Mitglieder nach Abs. 1 und Abs. 4 zahlen ab dem Jahr 2002 45% des errechneten Beitrages.

6. Der Mindestbeitrag beträgt: 1.000,00 Euro

7. Der Höchstbeitrag für Gemeinden, Städte, Landgemeinden und Ämter beträgt: 16.000,00 Euro

   Für Zusammenschlüsse von Gemeinden, Städten, Landgemeinden und Ämtern gilt der Höchstbeitrag nicht. Der Vorstand kann im Einzelfall für diese Zusammenschlüsse einen anderen Beitrag festlegen.

8. Der Vereinsbeitrag wird ab dem Jahr 2018 nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für alle privaten Haushalte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, alle drei Jahre - erstmals zum 01.01.2022 - angepasst. Basis: das Jahr 2018 = 100 %. Eine Beitragssenkung auf Grund eines Indexrückgangs erfolgt nicht. Der anstehende Anpassungsbetrag wird jedes Jahr ermittelt, aber erst alle drei Jahre

zusätzlich erhoben. Eine außerordentliche Beitragserhöhung, zusätzlich zur Anpassung an den Verbraucherpreisindex, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig. Er wird in zwei Raten zu Beginn des Jahres und zur Jahresmitte in Rechnung gestellt. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrags für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

§ 2

Für die Errechnung der Beiträge von Mitgliedern i. S. des § 1 Ziff. 1 und 4, die zum 31.12.2014 Mitglied sind, sind die vollständigen Übernachtungsstatistiken des Jahres 2000 (inkl. Übernachtungen in Betrieben mit weniger als 9 Betten) und die Einwohnerzahlen, die sich aus der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes für den 31.03.2000 ergeben, zugrunde zu legen.
Bei Neumitgliedern ab dem 01.01.2015 werden die vollständigen bei Eintritt aktuell verfügbaren Übernachtungsstatistiken (inkl. Übernachtungen in Betrieben mit weniger als 10 Betten) zugrunde gelegt.
Für die Errechnung der Mitgliedsbeiträge i. S. des § 1 Ziff. 2 sind die entsprechenden Übernachtungszahlen laut Statistikamt Nord des jeweiligen Vorvorjahres zugrunde zu legen.

§ 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Tourismusverbands vollständige und prüfbare Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Beitragsveranlagung kann vorläufig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung auf der Grundlage der Mitgliedsangaben erfolgen.

Weichen die Feststellungen der Geschäftsstelle von den Mitgliedsangaben ab, entscheidet der Vorstand über die endgültige Festsetzung der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.
Die Ergänzung § 1 Ziff. 9 tritt laut Beschluss vom 05.12.2014 mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.